

entsprechendes für die Beamtinnen entschieden. Danach ist das Abstellen auf die eigenen Mittel des Kindes nicht vom Gesetz gedeckt, für die Gewährung von Unterhalt gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG genügt die Ausübung der alleinigen Personensorge gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB (Pflege und Erziehung). Die öffentlichen Dienstherren haben ihre Besoldungspraxis daraufhin geändert, *allerdings grundsätzlich nicht für vergangene Zeiträume*. Sie lassen eine Nachzahlung nur für die Zeit ab 1. Juni 1984 zu. Das begegnet rechtlichen Bedenken. Den Beamtinnen werden die Bezüge in aller Regel durch Kassenanordnungen angewiesen. Kassenanweisungen sind, auch wenn sie in Abdruck der Beamtin bekannt gemacht werden, keine Verwaltungsakte, vgl. BVerwGE 24, S. 235. Es gelten deshalb auch nicht die Regeln für die Änderung von Verwaltungsakten mit Wirkung für die Vergangenheit oder bei einer Änderung der höchststrichlichen Rechtsprechung. Daß die betroffenen Beamtinnen ihren Anspruch nicht früher geltend gemacht haben, kann ihnen nicht zum Nachteil gereichen, denn selbst wenn dieses Verhalten als Verzicht ausgelegt würde, wäre ein solcher gemäß § 2 Abs. 3 BBesG unwirksam. Der Anspruch wird rückwirkend nur durch die Verjährung begrenzt. Ansprüche auf Beamtenbezüge verjähren gemäß § 197 BGB in 4 Jahren. Beim Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen haben die betroffenen Beamtinnen deshalb derzeit einen Anspruch auf Nachzahlung der zu Unrecht nicht bezahlten Bezüge bis zurück zum 01.01.1981. Anders ist es bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes, für die gemäß § 70 BAT eine halbjährige Ausschußfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Arbeitgeber besteht.

Reg.rätin Marianne Grabrucker, München

Beschluß

VG Gelsenkirchen, §§ 218 a StGB, 8 Beihilfe VO NRW

Beihilfe bei Schwangerschaftsabbruch

Einzige Voraussetzung für eine Beihilfezahlung eines Bundeslandes zum Schwangerschaftsabbruch einer Beamtin ist ein Nachweis für die Rechtmäßigkeit des Abbruchs, der nur die ärztliche Indikationsfeststellung, nicht aber die Gründe dafür enthalten muß.

VG Gelsenkirchen, Beschluß vom 11.1.1985 – 17 K 196/84 –

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Beamtin, hatte einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund sozialer Indikation vornehmen lassen. Sie begehrte hierfür von dem beklagten Land NRW die Beihilfezahlung. Das Land verweigerte diese Leistung zunächst.

Nachdem dann die Parteien das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, hatte das VG über die Kosten zu entscheiden.

Aus den Gründen:

Die Kosten des Rechtsstreits sind dem beklagten Land aufzugeben, da die Klägerin die nach der BVO

erforderlichen Nachweise für die Durchführung eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs gegenüber der Festsetzungsstelle erbracht hat.

Schon die Verwaltungsverordnung zu § 8 BVO führt unter Ziffer 18.1 aus, daß dem Antrag hierzu die – von der Klägerin vorgelegten – Bescheinigungen über die Indikationsfeststellung nach § 219 StGB und die Durchführung des Beratungsverfahrens nach § 218 b StGB beizufügen sind. Darüberhinaus enthält die Beihilfenverordnung keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen. Daraus folgt, daß die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs sich allein aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches beurteilt. Dabei folgt die Kammer der Auffassung, daß die Feststellungserklärung nach § 219 StGB lediglich eine Erklärung des Inhalts durch einen Arzt erfordert, ob die Voraussetzungen des § 218 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 StGB gegeben sind. Diese Feststellung kann auch dadurch erfolgen, daß in der Bescheinigung lediglich das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung mitgeteilt wird, ohne daß die Gründe im einzelnen in der Bescheinigung dargelegt zu werden brauchen.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß insbesondere im Fall einer Notlage nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 die Offenlegung der Gründe, die zur Vornahme des Eingriffs geführt haben, einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre der Beihilfe beanspruchenden Beamtin bedeuten würde. Mit dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1972 2 BvL 7/71 – BVerfGE 33.367; BVerwG, Urteil vom 3. September 1970 – II C 130.67 – BVerwGE 36.53; Urteil vom 24. Februar 1982 – 6 C 877 – ZBR 1982, 157; Urteil vom 5. Mai 1983 – 5 C 112.81 – NJW 83, 2954 ist davon auszugehen, daß die Offenbarung solcher Einzelheiten, soweit man sie nicht ohnehin dem vor jedem Eingriff geschützten Wesens Kern der Grundrechtsverbürgung des Art. 2 Abs. 1 GG zuordnet, von der Beihilfeberechtigten nur verlangt werden kann, wenn sich dies im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als erforderlich erweist.

Von einem solchen Interesse der Allgemeinheit kann bei der hier allein maßgeblichen beihilferechtlichen Beurteilung aber nicht ausgegangen werden, da der hier in Rede stehende Betrag der Beihilfe offenkundig geringfügig ist und sich zudem auf eine einmalige Leistung des beklagten Landes bezieht, so daß dies den mit der Darlegung der Gründe einer Notlage nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB verbundenen Eingriff in die Intimsphäre der Klägerin nicht rechtfertigen kann.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum